

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Straßenrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 2023, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs als Vorsitzender  
Richterin am Verwaltungsgericht Strunk  
Richterin Blifernez  
ehrenamtliche Richterin Speditionskauffrau Ley  
ehrenamtlicher Richter Hausmann Ritz

für Recht erkannt:

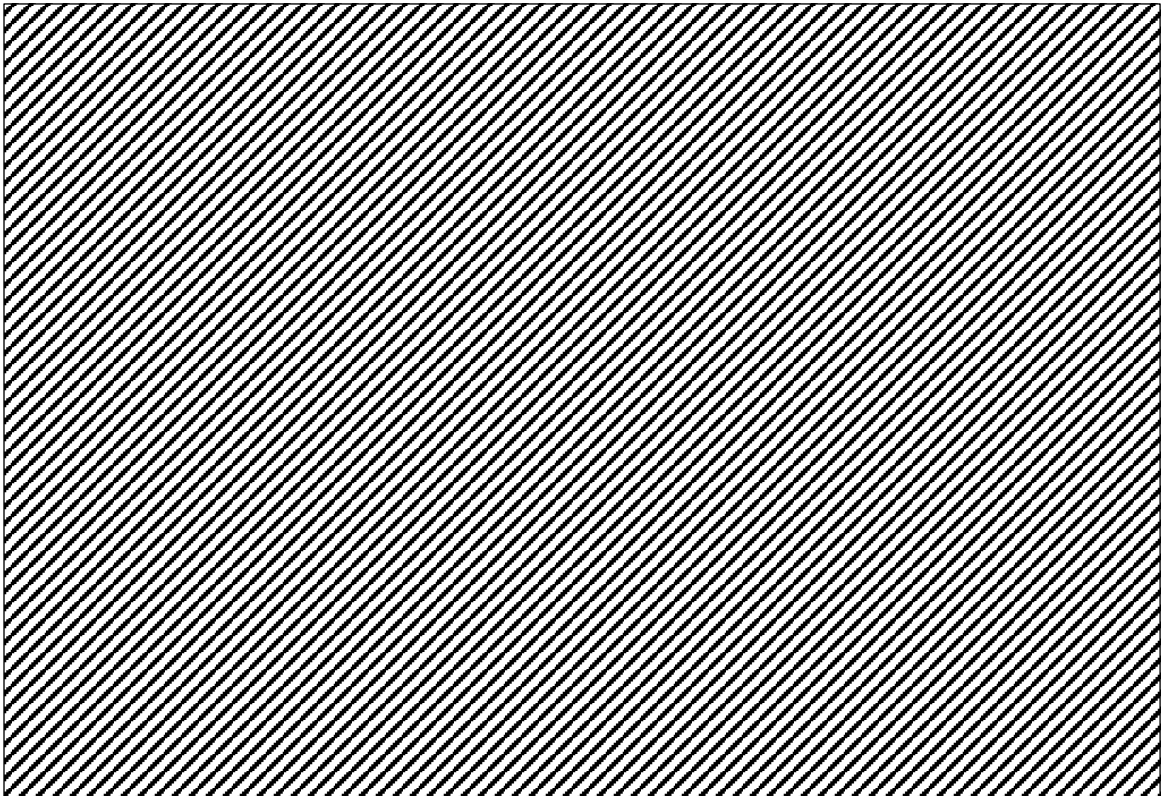
Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 1\*\*\*, Flur 2\*\*\*, Gemarkung A\*\*\* (Im B\*\*\* 3\*\*\*). Zwischen dem Grundstück des Klägers und der in südlicher Richtung verlaufenden Bundesstraße Nr. 41 liegen die Flurstücke Nr. 4\*\*\*, 5\*\*\* und 6\*\*\*. Bei der auf dem Flurstück Nr. 6\*\*\* vorhandenen Immobilie handelt es sich um einen ehemaligen sog. „Königreichssaal“ der Religionsgemeinschaft „Zeugen Jehovas“. Inzwischen ist in dieser Immobilie eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis untergebracht. Zur näheren Darstellung der Örtlichkeit wird auf die nachfolgende Darstellung aus dem GeoPortal Rheinland-Pfalz Bezug genommen (Hervorhebung des Grundstücks des Klägers durch das Gericht):



Im Frühjahr 2019 wurde der auf dem Flurstück Nr. 4\*\*\* vorhandene Baum- und Sträucherbestand im Zuge der Baumaßnahmen für die Ortsumgehung A\*\*\* B 41 – C\*\*\*, Anbindung West gerodet. In der zweiten Jahreshälfte 2022 wurde zudem die südlich des klägerischen Grundstücks gelegene Anliegerparkfläche von ehemals fünf auf neun Stellplätze erweitert. Auf Grundlage der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung der Verbandsgemeinde D\*\*\* vom 3. April 2023 wurde einer dieser

Stellplätze als Behindertenparkplatz ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 6. April 2022 wandte sich der Kläger an die Beklagte und erhob erstmals Einwendungen gegen die zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte Erweiterung der Parkfläche. Er machte geltend, ein Erfordernis für diese Erweiterung bestehe nicht, es seien ausreichend Stellflächen vorhanden. Zur Abschirmung des durch die Ortsumgehung B 41 hervorgerufenen Verkehrslärms sei es – auch unter Klimaschutzrechtlichen Gesichtspunkten – vielmehr angezeigt, die gerodete Fläche wieder zu begrünen. Nachdem sich der Kläger im Nachgang hierzu unter Hinzuziehung der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz wiederholt an die Beklagte gewandt hatte, hat er am 23. November 2022 Klage erhoben. Zu ihrer Begründung macht er im Wesentlichen das Folgende geltend: Die Rodung des Baumbestandes stehe im Widerspruch zu dem Ziel des Klimaschutzes. Die erweiterte Parkfläche sei für ihn mit erheblichen Lärmbelastigungen verbunden. Überdies sei die Erweiterung des Parkplatzes unverhältnismäßig, da sie nicht erforderlich sei. Der südlich seines Grundstücks errichtete Verkehrskreisel führe zu einer Erhöhung des Verkehrslärms, gleichzeitig sei die lärmindernde Waldfläche auf dem Flurstück Nr. 4\*\*\* gerodet worden. Um eine wirksame Lärmreduzierung zu erreichen, sei die erweiterte Parkfläche zurückzubauen und der Baumbestand wiederaufzuforsten. Der im Kurvenbereich E\*\*\*straße/Im B\*\*\* neu angelegte Gehweg sei ebenfalls zurückzubauen. Er sei gefahrenträchtig, da Fußgänger gezwungen seien, am Ende des Kurvenbereichs von dem dort endenden Gehweg auf die Fahrbahn auszuweichen. Schließlich sei die Straße „Im B\*\*\*\*“ seit der Eröffnung der Hausarztpraxis stärker frequentiert. Ausweislich der Satzung der Beklagten über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 6. November 2001 habe der Kläger – in Ermangelung eines Gehweges vor seinem Grundstück – einen 1,50 m breiten Fahrbahnstreifen im Winter während der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen und freizuhalten. Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens sei dies bei starken Schneefällen nicht mehr möglich, da der geräumte Schnee immer wieder auf die Freifläche geschoben und dort festgefahren werde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

die Erweiterung des Anliegerparkplatzes Im B\*\*\* einschließlich der Behindertenparkfläche zurückzubauen und die gerodeten Baum-, Hecken- und Sträucherbestände aus Gründen des Lärm-, Schall-, Sicht- und Umwelt- bzw. Klimaschutzes adäquat wiederaufzuforsten,

sowie

den neu eingerichteten Gehweg im Kurvenbereich E\*\*\*straße/Im B\*\*\* ebenfalls zurückzubauen, hilfsweise gefahrenrechtlich zu entschärfen,

und

die winterlichen Schneeräumungs- und Streupflichten nach der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Ortsgemeinde A\*\*\*\*“ aufgrund des Patientenverkehrs der Hausarztpraxis F\*\*\* gesondert zu regeln.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die auf dem Flurstück Nr. 4\*\*\* freigelegte Fläche werde, soweit sie nach Abschluss der Bauarbeiten zur Ortsumgehung nicht auch als Straßenfläche genutzt werde, entsprechend dem klägerischen Begehren im Rahmen des Programms „Mehr Grün für A\*\*\*\*“ wiederaufgeforstet. Soweit der Kläger darüber hinausgehend die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes begehre, sei ein Anspruch auf Rückbau der Parkfläche nicht gegeben. Der Kläger habe die Verletzung subjektiver Rechte nicht dargelegt, insbesondere der Einwand unzumutbarer Lärmbelästigung bleibe gänzlich unsubstantiiert. Hinsichtlich der begehrten Beseitigung der Beschilderung als Behindertenparkplatz fehle es an der Passivlegitimation der beklagten Ortsgemeinde. Auch hinsichtlich der geltend gemachten Gefährdung durch den neu errichteten Gehweg habe der Kläger eine Verletzung eigener Rechte nicht geltend gemacht, Verkehrssicherungspflichten bestünden allein im öffentlichen Interesse. Hinsichtlich des auf die Regelung der Räum- und Streupflicht abzielenden Klageantrags sei schon nicht erkennbar, ob der Kläger eine gänzliche Neuregelung im Wege einer Satzung oder eine Befreiung von der bestehenden Räum- und Streupflicht begehre. Die Klage sei ungeachtet dessen

unter beiden Gesichtspunkten unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erlass einer bestimmten Satzungsregelung. Soweit er eine Befreiung von der Pflicht zum Winterdienst begehre, stehe die Übertragung des Winterdienstes unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Eine Unzumutbarkeit habe der Kläger hier indes nicht dargetan.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie der Verwaltungs- und Widerspruchsakten Bezug genommen. Letztere haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückbau der erweiterten Parkfläche bzw. des eingerichteten Gehweges und auf Wiederaufforstung der gerodeten Waldfläche (I.). Ebensowenig steht ihm ein Anspruch auf Änderung der Straßenreinigungssatzung zur Seite (II.).

I. Anspruchsgrundlage für den von dem Kläger begehrten Rückbau der Parkfläche, die Wiederaufforstung der gerodeten Waldfläche sowie den Rückbau bzw. die „gefahrenrechtliche Entschärfung“ des angelegten Gehweges ist der allgemein anerkannte und aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip sowie den Grundrechten hergeleitete öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch. Ein Anspruch auf Folgenbeseitigung ist nach unumstrittenem Stand der Rechtsprechung jedenfalls dann gegeben, wenn durch einen hoheitlichen Eingriff in ein subjektives Recht ein rechtswidriger Zustand geschaffen worden ist, der noch andauert. Der Anspruch richtet sich grundsätzlich auf die Wiederherstellung des Zustandes, der im Zeitpunkt des rechtswidrigen Eingriffs bestand. Er ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Beseitigung der unmittelbaren Folgen tatsächlich oder rechtlich nicht möglich oder dem Hoheitsträger nicht zumutbar ist. Der Folgenbeseitigungsanspruch erfasst dabei nicht alle Folgen, die durch das unrichtige Verwaltungshandeln adäquat kausal ausgelöst wurden, sondern nur unmittelbare Folgen, die dem hoheitlichen

Handeln zurechenbar sind (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 19.07.1984 – 3 C 81.82 –, BVerwGE 69, 366 und Urteil vom 26.08.1993 – 4 C 24.91 –, BVerwGE 94, 100; OLG München, Urteil vom 29.09.2005 – 1 U 2278/05 –, BayVBl. 2006, 478; VG Köln, Urteil vom 20. Januar 2009 – 14 K 5406/06 –, juris Rn. 19f.; VG Ansbach, Urteil vom 4. April 2008 – AN 10 K 07.02485 –, juris).

Die Voraussetzungen dieses Anspruchs liegen hier jedoch nicht vor.

Zwar sind die Erweiterung der streitgegenständlichen Parkfläche und die Schaffung des Gehweges als hoheitliche Maßnahmen der Beklagten zu qualifizieren. Es ist jedoch weder substantiiert dargetan noch ersichtlich, dass diese Maßnahmen im Widerspruch zur objektiven Rechtsordnung und damit rechtswidrig erfolgt sind. Insbesondere der Einwand des Klägers, wonach die Vergrößerung der Parkfläche mangels öffentlichem Parkbedarf „unverhältnismäßig“ sei, verfängt nicht. Die Schaffung öffentlicher Parkplätze setzt grundsätzlich voraus, dass diese mit den geltenden rechtlichen Voraussetzungen – insbesondere denjenigen des Bauplanungsrechts (vgl. hierzu VG Sigmaringen, Urteil vom 9. Juni 2011 – 6 K 1825/10 –) – im Einklang stehen. Einer – von dem Kläger offensichtlich vorausgesetzten – „Bedarfserhebung“ bedarf es hingegen nicht.

Ungeachtet dessen fehlt es im Hinblick auf die gegen die Parkplatzerweiterung vorgebrachte Lärmbelästigung jedenfalls an einer Verletzung subjektiver Rechte des Klägers. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind Immissionen von Betroffenen nicht erst dann nicht mehr hinzunehmen, wenn sie die Gesundheit schädigen oder schwer und unerträglich in deren Eigentum eingreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 1988 – 7 C 33.87 –). Die Zumutbarkeitsschwelle wird überschritten, wenn die Störung oder Belästigung erheblich im Sinne von § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist. Dabei kann auf die Regelung des § 41 BImSchG und die in § 2 der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung niedergelegten Grenzwerte zurückgegriffen werden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 29. Juli 2021 – 8 CE 21.1102 –, juris Rn. 28). Für die Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle ist der Kläger darlegungs- und beweisbelastet (vgl. BayVGH, a.a.O., Rn. 33). Diesen Nachweis hat der Kläger hier nicht geführt. Dass der Gebrauch der erweiterten Parkfläche die Nutzung des (durch das Vorhandensein der bisherigen Parkfläche sowie die nahegelegene Ortsumgebung

bereits vorbelasteten) Grundstücks in dem oben genannten Sinne erheblich beeinträchtigt, ist nicht ansatzweise dargetan und erscheint auch sonst fernliegend.

Dasselbe gilt im Hinblick auf den begehrten Rückbau des errichteten Gehwegs. Weder dessen rechtswidrige Errichtung noch die Verletzung subjektiver Rechte wurden durch den Kläger dargelegt. Der Gesichtspunkt der verkehrssicheren Ausgestaltung öffentlicher Straßen und Wege begründet grundsätzlich keine subjektiven Rechtspositionen, sondern liegt allein im öffentlichen Interesse.

Schließlich hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Wiederaufforstung der gerodeten Waldfläche. Die Durchführung der Rodung war nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beklagten Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz zur Schaffung der südlich des klägerischen Grundstücks gelegenen Ortsumgehung und ist damit in zulässiger Weise erfolgt. Überdies mangelt es auch an der Verletzung subjektiver Rechtspositionen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Einhaltung – wie auch immer gearteter – Klimaschutzziele bei der Durchführung öffentlicher Vorhaben. Soweit der Kläger geltend macht, durch die Rodung des Waldstückes werde der Lärmschutz gegenüber der südlich verlaufenden Ortsumgehung in unzulässiger Weise herabgesetzt, so handelt es sich um einen Gesichtspunkt, der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorzubringen gewesen wäre.

II. Anspruchsgrundlage für die von dem Kläger begehrte Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde A\*\*\* vom 6. November 2001 (Straßenreinigungssatzung) ist die sog. Normerlass- bzw. Normänderungsklage. Ein solcher Anspruch kann sich aus höherrangigem Recht ergeben; Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes gewährleistet Rechtsschutz nicht nur gegen höherrangiges Recht verletzende Rechtssetzungsakte, sondern auch ein mit höherrangigem Recht unvereinbares Unterlassen des Satzungsgebers (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2002 – 2 C 13.01 –).

Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht erfüllt. Die Straßenreinigungssatzung der Beklagten steht im Hinblick auf die in deren §§ 1 Abs. 1, 6 Nr. 2, 8 geregelte Übertragung der Schneeräumungspflicht nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht. Sie verletzt insbesondere nicht das Gebot der Zumutbarkeit gemäß § 17 Abs.

3 Satz 7 Landesstraßengesetz. Es liegt in der Natur der Sache, dass die durch den Kläger vorgenommenen Arbeiten zur Schneeräumung durch etwaiges Verkehrsaufkommen nach einem gewissen Zeitablauf teilweise zunichte gemacht und wiederholt werden müssen. Dass die daraus folgende Pflicht zur mehrfachen Räumung den Kläger über Gebühr belastet, ist weder substantiiert dargetan noch sonst erkennbar, zumal es sich bei der von dem Kläger bewohnten Straße „Im B\*\*\*\*“ um eine Sackgasse mit entsprechend verringertem Verkehrsaufkommen handelt. Ungeachtet dessen eröffnet die Straßenreinigungssatzung in § 4 Abs. 1 die Möglichkeit, für den Fall der Leistungsunfähigkeit einen Antrag auf Befreiung von der Reinigungspflicht zu stellen.

III. Nach alledem muss die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – der Abweisung unterliegen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO.



## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
  2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
  3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 
1. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 
1. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Dawirs

gez. Strunk

gez. Blifernez

### Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Dr. Dawirs

gez. Strunk

gez. Blifernez